

die Synode von Chalon mit der Mainzer sehr wohl messen⁵⁵, und insofern läßt sich weder quantitativ noch qualitativ das Übergewicht der Mainzer Synode rechtfertigen.

Es gelingt aber auch nicht, ein die Auswahl leitendes Interesse Benedicts ausfindig zu machen. Methodisch wäre dies am ehesten auf zwei Wegen aufzudecken: Zum ersten wäre zu fragen, ob sich bei den von Benedict rezipierten Kapiteln thematische Schwerpunkte ausmachen lassen. Das ist aber nicht der Fall und im Grunde auch gar nicht zu erwarten. Benedicts Interessen sind vielseitig, und seine Sammlung „berührt fast alle Gebiete des Kirchenrechts“⁵⁶, oder, um Seckels Vergleich mit Pseudoisidor zu bemühen: „... in der Stoffbeherrschung ist Benedict weit vielseitiger als der auf ein Thema beinah eingeschworene Dekretalenfälscher“ und „das Kapitularienwerk gleicht viel eher einem Kompendium des Kirchenrechts als die Kanonensammlung Pseudoisidors“⁵⁷. Entsprechend weit gefächert ist denn auch das von den rezipierten Kanones abgedeckte Spektrum: Es ist ein buntes Potpourri der von den Konzilien des Jahres 813 traktierten Themen, das von allgemeinen Ermahnungen zu Frieden und Eintracht zwischen Bischöfen, Grafen und Richtern (z. B. Tours c. 33) über mehrere, „eine kleine Abhandlung über die Beichte“⁵⁸ darstellende Kanones von Chalon (c. 32–35), von der Bekämpfung irischer Wanderbischöfe (*Scotti, qui se dicunt episcopos esse*; Chalon c. 43) über die Ehen von Knechten (ebd. c. 30), von zu Unrecht tonsurierten Klerikern (Mainz c. 23) über die Sonntagsheiligung (ebd. c. 37) oder die Verdammung der Trunksucht (ebd. c. 46) bis hin zur Pflicht des Bischofs zur regelmäßigen Visitation seiner Diözese reicht – ein breiter Themenkreis also mit größtenteils nicht einmal sonderlicher Originalität. Manche Themen sind sogar ungeniert doppelt abgedeckt: Das Verbot etwa, *placita ... saecularia in ecclesiis vel in atriis ecclesiarum*⁵⁹ abzuhalten, wurde ausgesprochen in Tours c. 39 und in Mainz c. 40 (ein Kanon, der insgesamt dreimal wiederholt wird), daß die Priester das Chrisam sorgfältig aufbewahren

55) Vgl. den inhaltlichen Überblick ebd. S. 134 ff. und das abschließende Urteil S. 140.

56) BUCHNER, Die Rechtsquellen (wie Anm. 32) S. 72.

57) SECKEL, Pseudoisidor (wie Anm. 32) S. 297, 38 ff. Ebd. Zeile 43–45: „Nicht mit Unrecht kann das Werk Benedikts, abgesehen von den neuen Figmenten und den Interpolationen, als eine rohe Vereinigung von Kollektaneen bezeichnet werden“.

58) HARTMANN, Synoden der Karolingerzeit (wie Anm. 1) S. 136.

59) MGH Conc. 2, 1 S. 291, 32.